

- (2) Reservistenkollektive werden gebildet:
- in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombi-  
naten, Betrieben aller Eigentumsformen und Einrichtun-  
gen sowie in staatlichen und gesellschaftlichen Institutio-  
nen,
  - an Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
  - in Gemeinden als Ortsreservistenkollektive  
(im folgenden Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden ge-  
nannt).
- (3) Die Stärke eines Reservistenkollektivs beträgt in der Regel 10 bis 100 Reservisten. In großen Betrieben, Kombi-  
naten und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Struk-  
tur und Anzahl der gedienten Reservisten mehrere Reser-  
vistenkollektive zu bilden.
- (4) Für die Bildung der Reservistenkollektive ist der Leiter  
des Wehrkreiscommandos in seinem Wehrkreis verantwor-  
tlich.
- (5) Für jedes Reservistenkollektiv ist eine Leitung in Stärke  
von 3 bis 5 gedienten Reservisten zu bilden. Der Leiter des  
zuständigen Wehrkreiscommandos setzt nach Absprache mit  
der staatlichen Leitung und der Parteileitung der SED den  
Leiter des Reservistenkollektivs, in der Regel einen Offi-  
zier d. R., ein. Die Mitglieder der Leitung des Reservisten-  
kollektivs sind durch den Leiter des Reservistenkollektivs in  
Zusammenarbeit mit der staatlichen Leitung und der Partei-  
leitung der SED einzusetzen.
- (6) In Betrieben und Einrichtungen mit mehreren Reser-  
vistenkollektiven ist eine zentrale Leitung in Stärke von 3  
bis 9 gedienten Reservisten zu bilden. Der Einsatz des Lei-  
ters und der Mitglieder der zentralen Leitung erfolgt nach  
§ 2 Abs. 5. Die Befugnisse der zentralen Leitung gelten nur  
für die Betriebe bzw. Einrichtungen, die im Territorium des  
zuständigen Wehrkreiscommandos ihren Standort haben.
- (7) Reservistengruppen können innerhalb der Reservisten-  
kollektive unter Berücksichtigung der Struktur der Betriebe  
und Einrichtungen, z. B. in Schichten, Abteilungen, Sektionen  
usw., mit einer Stärke bis zu 50 gedienten Reservisten gebil-  
det werden. Für die Bildung der Reservistengruppen ist der  
Leiter des Reservistenkollektivs verantwortlich. Die Leitung  
der Reservistengruppe besteht aus dem Leiter und seinem  
Stellvertreter, die durch den Leiter des Reservistenkollektivs  
in Zusammenarbeit mit der zuständigen staatlichen Leitung  
und der Parteileitung der SED einzusetzen sind.
- (8) In die Arbeit der Reservistenkollektive und -gruppen  
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie anderen  
Bildungseinrichtungen sind die gedienten Reservisten der  
Lehrkräfte, Angestellten und Studenten einzubeziehen.
- (9) Die Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und -grup-  
pen sowie in deren Leitungen ist ehrenamtlich.
- (10) In den Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der  
Grenztruppen der DDR, des Wehersatzdienstes, der Deut-  
schen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Straf-  
vollzuges des Ministeriums des Innern, der Zivilverteidigung  
und der Zollverwaltung der DDR sind keine Reservistenkol-  
lektive zu bilden.

## §3

**Die Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten**

- (1) Formen der Arbeit mit den gedienten Reservisten sind:
- a) der sozialistische Wettbewerb der gedienten Reservisten  
(nachfolgend Reservistenwettbewerb genannt)
  - b) der Reservistenauftrag
  - c) die Reservistenberatung
  - d) die Reserveoffiziersinformation
  - e) die Arbeitsberatung
  - f) die Reservistentagung
  - g) die Reservistenkonferenz.
- (2) Der Reservistenwettbewerb wird auf der Grundlage der  
Wettbewerbsordnung des Ministers für Nationale Verteidi-  
gung in Verbindung mit dem innerbetrieblichen Wettbewerb

der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden geführt. Das  
Ziel des Reservistenwettbewerbs ist es, die gedienten Reser-  
visten zu mobilisieren, durch schöpferische Initiative, bewuß-  
tes Handeln, Vexrbildlichkeit in ihrem Wirkungsbereich und  
hoher gesellschaftlicher Aktivität ihren konkreten Beitrag  
zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung zu lei-  
sten. Hauptinhalt ist die ehrenvolle Erfüllung des im § 1  
formulierten gesellschaftlichen Auftrages der gedienten Re-  
servisten.

(3) Der Reservistenauftrag dient der Übertragung befristeter  
Aufgaben der Reservistenarbeit an einzelne gediente Reser-  
visten zur militärpropagandistischen und wehrsportlichen  
Tätigkeit sowie zur Festigung und Anleitung der Reservisten-  
kollektive.

(4) Die Reservistenberatung dient der Information und  
Aussprache im Reservistenkollektiv/-gruppe zu militärpoliti-  
schen Fragen, der Aufgabenstellung und Einschätzung der  
Reservistenarbeit, der Erläuterung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Landesverteidigung und von militärischen  
Bestimmungen. Sie kann vom Leiter des Reservistenkollek-  
tivs/-gruppe einberufen werden.

(5) Die Reserveoffiziersinformation dient der militärpoliti-  
schen Information und Weiterbildung der Offiziere d. R. Sie  
kann vom Leiter des Reservistenkollektivs für den Betrieb  
und die Einrichtung oder vom Leiter des Wehrkreiscomman-  
dos für den Kreis einberufen werden. Zur Reserveoffiziers-  
information können Offiziere des aktiven Wehrdienstes und  
Offiziere der anderen bewaffneten Organe der DDR einge-  
laden werden. Sie kann nach Absprache mit dem jeweiligen  
Kommandeur in einem Truppenteil stattfinden und mit In-  
formationen über Fragen des Militärwesens und der Militär-  
techn<sup>^</sup>, der Teilnahme an Übungen bzw. Lehrvorführungen  
verbunden sein.

(6) Die Arbeitsberatung wird mit den Leitungen der Reser-  
vistenkollektive und mit gedienten Reservisten die eine  
aktive Reservistenarbeit leisten, durchgeführt. Sie dient der  
militärpolitischen Information, der Beratung von Führungs-  
aufgaben, der Aufgabenstellung für den Reservistenwettbe-  
werb und seiner Auswertung, dem Erfahrungsaustausch  
sowie der Würdigung hervorragender Leistungen. Sie ist  
durch die Chefs/Leiter der Wehrcommandos einzuberufen.

(7) Die Reservistentagung dient der Festigung der Verbin-  
dung der Nationalen Volksarmee mit den Offizieren d. R. ab  
Dienststellung eines Regimentskommandeurs bzw. Gleichge-  
stellten. Sie ist im Bereich der Commandos der Teilstreit-  
kräfte der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen  
der DDR alle 2 Jahre einmal durchzuführen. Verantwortlich  
für die Vorbereitung und Durchführung sind die Stellver-  
treter des Ministers und Chefs der Teilstreitkräfte der Natio-  
nalen Volksarmee bzw. der Stellvertreter des Ministers und  
Chef der Grenztruppen der DDR. Die Einladung der Teilneh-  
mer erfolgt über die Chefs der Wehrbezirkscommandos. Un-  
abhängig von der Teilnahme an Reservistentagungen können  
die oben genannten Offiziere d. R. als Gäste zu Truppen-  
übungen, Lehrvorführungen und Vorträgen für leitende Ka-  
der der Nationalen Volksarmee eingeladen werden.

(8) Die Reservistenkonferenz hat das Ziel der Erhaltung  
und Festigung der Einsatzbereitschaft der Offiziere d. R. und  
ihrer kontinuierlichen Vorbereitung auf ihren Einsatz im  
Verteidigungszustand. Einzelheiten zur Vorbereitung und  
Durchführung von Reservistenkonferenzen werden durch mi-  
litärische Weisungen gesondert geregelt.

## §4

**Rechte und Aufgaben  
der Leitungen der Reservistenkollektive**

- (1) Die Leitungen der Reservistenkollektive und -gruppen  
sind berechtigt:
- a) innerhalb ihrer Reservistenkollektive bzw. Reservisten-  
gruppen Reservistenaufträge zu erteilen, Reservisten-